



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Referat KSR-2
Frau Dr. Schmid-Obkirchner
11018 Berlin

Auch per E-Mail:

heike.schmid-obkirchner@bmfsfj.bund.de

ReferatKSR-2@bmfsfj.bund.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

StMAS-V2/6521-1/1112

07.02.2023

**Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“
Stellungnahme zum Arbeitspapier „Leistungstatbestand und Art und Umfang der
Leistungen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Arbeitspapier „Leistungstatbestand und Art und Umfang der Leistungen“ nehmen wir
zum jetzigen Zeitpunkt fachlich wie folgt Stellung:

Vorbemerkung (allgemein):

Aufgrund der knappen Frist verbunden mit der Komplexität der im Arbeitspapier aufgeworfenen und insbesondere der damit verbundenen noch offenen Fragestellungen ist eine detailliertere Stellungnahme, insbesondere eine inhaltlich vertiefte Befassung mit den unterschiedlichen im Papier genannten Variationen von Vorschlägen, nicht abschließend möglich. Die Stellungnahme beinhaltet deshalb nur eine erste kursorische fachliche Einschätzung hinsichtlich wesentlicher Diskussionspunkte. Auch seitens der bayerischen Praxis wurde angemerkt, dass eine Abstimmung auf fachlicher Ebene zu den einzelnen Vorschlägen aufgrund der kurzen Frist nicht möglich war. Die Rückmeldungen aus der bayerischen Jugendhilfepraxis ergeben darüber hinaus zu den unterschiedlichen Vorschlägen ein heterogenes Meinungsbild.

Vorrangiges Ziel aller Änderungen muss sein, die Belange von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und ihrer Familien weiter zu verbessern. Hilfe- und Unterstützungsbedarfe für Kinder und Jugendliche, unter Berücksichtigung ihrer Gesamtpersönlichkeit, müssen bedarfsgerecht abgedeckt und die Hilfeleistungen entsprechend zielgenau erbracht werden. Insgesamt ist sicherzustellen, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von allen jungen Menschen (ob mit oder ohne Behinderung) und ihren Familien gleichermaßen adäquat in Anspruch genommen werden können. Dabei müssen bisherige Schnittstellen und vor allem auch neu entstehende Schnittstellen möglichst praxisgerecht und zum Wohle der jungen Menschen und ihrer Familien ausgestaltet werden. Es ist insbesondere auch darauf zu achten, dass vor dem Hintergrund der Rücküberführung der Eingliederungshilfen ins SGB IX ab einem – noch zu bestimmenden – Alter die Schnittstelle zu den Leistungen für erwachsenen Personen mit Behinderung möglichst gering bleibt. Unter Zugrundelegung dieser Zielsetzungen müssen die im Arbeitspapier aufgeworfenen Fragestellungen zum Wohle der jungen Menschen mit Behinderung und ihrer Familien bewertet und gelöst werden.

Zudem hat die Umsetzung in dem vorgegebenen Rahmen des am 1. Januar 2024 neu in Kraft tretenden § 107 Abs. 2 S. 2 SGB VIII zu erfolgen, d.h. einerseits darf es zu keinen Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen kommen und andererseits soll der Kreis der Leistungsberechtigten sowie der Leistungsumfang im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 nicht ausgeweitet werden. Diese Vorgabe des Bundesgesetzgebers für die Ausgestaltung der Reform sollte künftig seitens des BMFSFJ bereits bei der Erarbeitung von Papieren und Alternativen als Prüfmaßstab berücksichtigt werden und jeweilige Alternativen auch anhand dieser Vorgabe eingeordnet werden.

Unter diesen zuvor genannten Prämissen erscheinen folgende im Papier genannte Optionen am besten geeignet:

A. TOP 1: Ausgestaltung des Leistungskatalogs

Im Einzelnen zu den Handlungsoptionen bei der Ausgestaltung des Leistungstatbestandes (TOP 1):

I. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage(n): fachliches Votum für Option 1

Option 1 erscheint derzeit als die einzig denkbare Lösung, um die bestehenden Leistungen des SGB IX in das SGB VIII zu überführen, ohne neue Leistungsansprüche zu erzeugen oder vorhandene Leistungsansprüche einzuschränken. Insbesondere um die Eingliederungshilfebedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sowie von Familien mit erzieherischen Hilfebedarfen jeweils passgenau feststellen zu können, sind weiterhin die hierfür bewährten Verfahren erforderlich, die jeweils in eigenständigen Leistungstatbeständen zu regeln sind. Nur so können auch die mit dieser Frage verbundenen Folgefragen wie z.B. Übergänge, Persönliches Budget, Anspruchsinhaberschaft im Sinne eines praxistauglichen Vollzugs sowie Fragen der Kostenheranziehung gelöst werden (siehe unten). Diese Einschätzung entspricht auch dem nahezu einhelligen Meinungsbild der bisherigen fachlichen Diskussion auf bayerischer Ebene.

Eine Auflösung der unterschiedlichen Leistungstatbestände bzw. die Zusammenführung in einem Leistungstatbestand (Option 2 und Option 3) wird abgelehnt und wäre überhaupt nur dann vorstellbar, wenn geklärt ist, wie dabei der systematische Blick der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in den Hilfen zur Erziehung erhalten bleiben kann (bewährtes Verfahren der sozialpädagogischen Diagnostik), gleichzeitig ein praxisgerechter Vollzug sichergestellt wird und auch das Leistungsdreieck bestehen bleibt und ferner auch die oben genannten Fragen praxistauglich gelöst werden. Die Erzeugung eines abweichenden Eingliederungshilferechts im SGB VIII birgt zudem das große Risiko, dass Eingliederungsansprüche altersabhängig nach unterschiedlichen Maßgaben festgestellt werden und bisherige Leistungsansprüche ausschließlich aufgrund des Lebensalters verändert werden, entfallen und/oder neue Leistungsansprüche entstehen. Unter anderem würde dies zu einer erheblichen Problematik in der Bedarfsfeststellung und -sicherstellung beim Übergang in das System des SGB IX im Erwachsenenalter führen.

II. Behinderung als Anspruchsvoraussetzung

1. Begriff der körperlichen, geistigen, seelischen Behinderung und der Sinnesbeeinträchtigung

Es werden hier keine Alternativen zur Auswahl gestellt. Gegen die genannte Option bestehen keine Einwände (Definition einer Behinderung aus § 2 Abs. 1 SGB IX und

§ 7 SGB VIII wird dem Behinderungsbegriff als Tatbestandsvoraussetzung für die EGH zugrunde gelegt, so wie es bereits in § 99 Abs. 1 SGB IX der Fall ist).

2. Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

Eine Festlegung hinsichtlich der drei genannten Optionen ist erst möglich, wenn geklärt ist, welche Gruppen von potentiellen Anspruchsberechtigten durch die jeweiligen Optionen eingeschlossen bzw. ausgeschlossen werden würden. Die jeweiligen rechtlichen und fachlichen Konsequenzen der unterschiedlichen Optionen müssen erst stärker herausgearbeitet und gemeinsam in der Arbeitsgruppe diskutiert werden. Um eine praxisgerechte Umsetzung sicherzustellen, sind ferner vor allem auch vertiefte Diskussionen zu den unterschiedlichen Optionen und deren Folgen mit der Praxis erforderlich.

Problematisch erscheinen die dargestellten Optionen jedoch bereits jetzt unter Berücksichtigung der im KJSG festgelegten Prämisse, dass es im Zuge der Umsetzung des Bundesgesetzes zu keinen Verschlechterungen für leistungsberechtigte Personen kommen darf, andererseits aber auch keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 erfolgen soll:

- Mit Option 1 wäre zwar sichergestellt, dass der Anspruch nach § 35a SGB VIII nicht eingeschränkt wird. Sie würde aber wohl eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises im Vergleich zum bisherigen § 99 SGB IX bedeuten.
- Option 2 würde die bislang bestehenden Anspruchsvoraussetzungen zwar nicht ändern, würde jedoch – entgegen dem Grundgedanken der inklusiven Lösung – zu unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen für seelisch behinderte junge Menschen einerseits und geistig oder körperlich behinderte junge Menschen andererseits führen.
- Option 3 könnte den nach § 35a SGB VIII bislang anspruchsberechtigten Personenkreis einschränken, sofern die bisherigen Voraussetzungen im Ergebnis nicht dem Wesentlichkeitskriterium entsprechen.

In Bezug auf die vorgeschlagenen Optionen ist auch auf die Widersprüchlichkeit zwischen dem aktuellen Gesetzeswortlaut des § 99 SGB IX und den dargestellten Opti-

onen hinzuweisen: So geht § 99 SGB IX nicht mehr von der Wesentlichkeit einer Behinderung als Tatbestandsvoraussetzung aus, sondern von der Wesentlichkeit einer Teilhabebeeinträchtigung. Die Wesentlichkeit der Teilhabebeeinträchtigung ist auch eher vereinbar mit der Formulierung des Behinderungsbegriffes gem. § 2 SGB IX bzw. § 7 SGB VIII. Dementsprechend widersprüchlich sind die Optionen aus II 1. (Begriffsbestimmung) und die Optionen aus II 2.

3. Weitere Anspruchsvoraussetzungen

Eine Positionierung hinsichtlich der dargestellten Optionen ist aufgrund der hierzu noch bestehenden zahlreichen offenen Fragen (u.a. dazu siehe auch obige Ausführungen) aktuell noch nicht möglich. In diesem Zusammenhang wurde u.a. die Befürchtung geäußert, dass – wenn im Einzelfall prognostisch keine Entwicklung im Sinne des § 90 SGB IX gesehen wird – junge Menschen keinen Anspruch auf Eingliederungshilfen und damit Abwendung, Abbau bzw. Milderung bestehender Teilhabebeeinträchtigungen hätten, sondern eher Anspruch auf Hilfe zur Pflege. Um die Ausgrenzung dieses Personenkreises auszuschließen, wäre möglicherweise eine Formulierung analog des § 27 SGB VIII vorstellbar: „Die Hilfe/Leistung muss geeignet und notwendig sein, um bestehende bzw. drohende Teilhabebeeinträchtigungen abzubauen, zu mildern bzw. zu verhindern.“

Andererseits wird argumentiert, dass, um die Schnittstelle und den Übergang zur Zielgruppe der erwachsenen Personen mit Behinderungen möglichst gering zu halten bzw. zu erleichtern, eine entsprechende Regelung wie im SGB IX vorzugswürdig wäre.

4. Verweis auf Verordnung zur Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises

Diese Frage lässt sich abschließend erst nach Klärung der Fragen zu den Ziffern 2 und 3 beantworten. Insgesamt ergeben die Rückmeldungen aus der bayerischen Praxis ein heterogenes Meinungsbild:

- Mit Option 1 würde gewährleistet, dass die Schnittstelle und der Übergang zur Zielgruppe der erwachsenen Personen mit Behinderungen geringgehalten bzw. erleichtert würde.

- Unter der Annahme, dass es um die Wesentlichkeit einer Teilhabebeeinträchtigung geht, könnte ggfs. auch auf einen Verweis auf die Verordnung zur Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises verzichtet und damit Option 2 für vorzugswürdig gehalten werden. Dies ließe sich damit begründen, dass vielmehr entscheidend ist, ob die Beeinträchtigung des jungen Menschen in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren zu einer Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft steht (und ob diese wesentlich ist).
- Für Option 3 spricht, dass somit ein homogener und dem aktuellen Begriff des § 2 SGB IX entsprechender Eingliederungshilfeanspruch für junge Menschen mit Behinderung geschaffen würde. Zudem ermöglicht eine Formulierung im SGB VIII die Berücksichtigung altersbedingter/kindlicher Entwicklungen.

III. Anspruchsinhaber: fachliches Votum für Option 2

Votum für Option 2, da sich die bisherige Regelung bewährt hat. Option 1 ist abzulehnen. Eine Abkehr, davon, dass Eltern im Bereich der Hilfen zur Erziehung nicht mehr selbst anspruchsberechtigt bzw. nur teilweise sein sollen, impliziert massive verfassungsrechtliche Bedenken. Nach Art. 6 GG sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Damit verbunden ist auch ihr unmittelbarer Anspruch auf Hilfen zur Erziehung. Auch Option 3 ist abzulehnen, da hier neue Schnittstellen und (sozialverfahrensrechtliche sowie prozessuale) Fragen entstehen würden: Wie wäre beispielsweise zu verfahren, wenn junge Menschen und ihre Eltern unterschiedlich lautende Anträge stellen würden?

B. TOP 2: Art und Umfang der Leistungen: Leistungskatalog

Im Einzelnen zu den Handlungsoptionen bei dem Leistungskatalog (TOP 2):

I. Leistungskatalog:

Diese Frage lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beantworten. Insgesamt ergeben die Rückmeldungen aus der bayerischen Praxis ein heterogenes Meinungsbild:

- Für Option 1 spricht, dass andernfalls ggfs. Leistungslücken beim Übergang vom SGB VIII in das SGB IX im Erwachsenenalter entstehen könnten. Denn auch mit integrierter Teilhabeplanung (§ 36 b SGB VIII) könnten möglicherweise keine unterschiedlichen Leistungsansprüche oder -voraussetzungen überbrückt werden.
- Für Option 2 in der Weiterentwicklung der Option 1 spricht, dass diese den Fokus der Eingliederungshilfe nach den zukünftigen Regelungen des SGB VIII mehr auf die kindlichen Bedürfnisse, Entwicklungspotentiale, Fördermöglichkeiten und das Erwachsenwerden, d.h. auf den Entwicklungsprozess und die Verselbständigung, legt. Diese Option enthält eine altersbezogene Komponente, die im BTHG bislang nicht umgesetzt wurde. Hingegen könnte es bei Option 1 schwierige Anpassungsbedarfe geben, vgl. die Diskussion um Begriffe wie „selbständig, eigenverantwortlich, selbstbestimmt“.
- Option 3 ist hingegen nicht vorstellbar, denn dann hätten evtl. Kinder und Jugendliche – unabhängig von einer Behinderung und damit einhergehender Teilhabebeeinträchtigung – Anspruch auf jegliche Leistungen, u.a. Assistenzleistungen, Hilfen zur Mobilität. Zumindest müssten hier für einzelne Leistungen gesonderte Leistungstatbestände formuliert werden.

II. Persönliches Budget: fachliches Votum für Option 1

Hier kommt allein die Option 1 in Frage. Zielsetzung des Persönlichen Budgets im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) war die größtmögliche Selbstbestimmung der (erwachsenen) Menschen mit Behinderung in Bezug auf Art und Umfang der Leistung. Das Strukturprinzip der Kinder- und Jugendhilfe (u.a. die Steuerung der Hilfen gem. § 36 SGB VIII) – v.a. der Hilfen zur Erziehung – ist mit dem Persönlichen Budget, das anstatt Dienst- oder Sachleistungen ausgezahlt wird, nicht vereinbar. Der erzieherische Bedarf und die Geeignetheit der Maßnahme sind danach im individuellen Hilfeplan dialogisch vom öffentlichen Träger gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten im Zusammenwirken mit den Fachkräften festzulegen und regelmäßig zu überprüfen. Eine daran anschließende Entscheidung z.B. über die Einrichtung oder die Maßnahme vonseiten der Adressatinnen und Adressaten entfällt damit. Darüber hinaus hätte das Persönliche Budget in der Kinder- und Jugendhilfe auch kein Mehr an Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen zur Folge, da

dieses regelhaft von den gesetzlichen Vertretern/Personensorgeberechtigten entgegengenommen und umgesetzt werden würde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Isabella Gold
Ltd. Ministerialrätin